

## Merkblatt zur Regelinsolvenz und Möglichkeit der Restschuldbefreiung

Sehr geehrte Mandantin,

Sehr geehrter Mandant,

Sie haben sich entschlossen, ein Regelinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung durchzuführen. Hierzu möchten wir Ihnen zunächst gratulieren, denn dies ist der erste Schritt, um aus dem Schuldenturm zu gelangen.

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) am 01.01.1999 können nunmehr auch Privatpersonen eine Insolvenz mit dem anschließenden Ziel der Restschuldbefreiung durchführen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn bereits in der Vergangenheit ein Verfahren durchgeführt oder die Durchführung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Je nachdem, wie die Schulden entstanden sind, ist entweder das Verbraucherinsolvenzverfahren oder das Regelinsolvenzverfahren durchzuführen.

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.12.2001 ist eine Verbraucherinsolvenz für Privatpersonen nur möglich, wenn

- Sie keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (d.h. die Verbraucherinsolvenz ist nur bei Arbeitnehmern, Rentnern, Sozialhilfeempfängern etc. möglich);
- Sie als ehemaliger Selbständiger überschaubare Vermögensverhältnisse haben und gegen Sie keine Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis bestehen (§ 304 Abs. 1 InsO; hierzu gehören Forderung des Finanzamtes: Lohnsteuer, des Arbeitsamtes/der Arbeitnehmer und der Sozialversicherungsträger: AOK, DAK etc.). Die Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn Sie als ehemaliger Selbständiger zum Zeitpunkt des Insolvenzantrages weniger als 20 Gläubiger (d.h. maximal 19 Gläubiger) haben (§ 304 Abs. 2 InsO).

Sollten Sie diese Voraussetzungen erfüllen, so fordern Sie bitte unser Merkblatt zur Verbraucherinsolvenz an.

Sofern Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, fallen Sie unter die Regelungen der Regelinsolvenz. Sofern Sie derzeit noch eine selbständige Tätigkeit ausüben, so ist für Sie ebenfalls das Verbraucherinsolvenzverfahren ausgeschlossen, auch in diesem Fall ist für Sie die Regelinsolvenz anwendbar.

### **I. Ablauf des Verfahrens**

Zunächst möchten wir Ihnen den groben Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens darstellen:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren kann in zwei Stufen unterteilt werden:

1. Antragstellung
2. Gerichtliches Verfahren
3. Wohlverhaltensphase mit Restschuldbefreiung

Im Einzelnen gestalten sich die Verfahrensabschnitte wie folgt:

#### **1. Antragstellung**

Der Insolvenzantrag ist beim örtlich zuständigen Amtsgericht schriftlich einzureichen. Mit diesem Schreiben ist auch der Antrag auf Restschuldbefreiung einzureichen. Sofern bereits ein Gläubiger einen Insolvenzantrag gestellt hat, ist es – sofern Sie die Restschuldbefreiung erlangen wollen – notwendig, selbst nochmals als Schuldner einen eigenen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsantrag zu stellen. Damit wir Sie im Rahmen des Insolvenzantrages unterstützen können, benötigen wir von Ihnen eine Liste, auf der **alle** Ihre Gläubiger angegeben sind.

Es ist sehr wichtig, dass Sie die Gläubiger komplett mit Anschriften und deren Aktenzeichen, Kundennummer, Steuernummer etc. angeben. Dies erspart unnötige Nachfragen. Werden Ihre Gläubiger von einem Anwalt oder Inkasso-Büro (z.B. Creditreform) vertreten, so sollten Sie auch diese mit vollständiger Adresse in der Liste angeben. Auch hier benötigen wir jeweils das Aktenzeichen, unter dem Sie geführt werden. Das Gericht wird den eingereichten Insolvenzantrag prüfen und nur dann das Verfahren eröffnen, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind. Diese belaufen sich bei kleineren Verfahren mindestens auf 4.000,00 EUR (Schätzung). Sofern Sie diese Verfahrenskosten nicht aufbringen können, bzw. diese von Ihrem Vermögen nicht gedeckt sind, besteht die Möglichkeit, einen **Stundungsantrag** zu stellen.

Die Stundung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Ihr Vermögen reicht voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus.
- Es bestehen keine Versagungsgründe gem. § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Danach dürfen sich nicht rechtskräftig wegen einer Insolvenzstraftat gem. §§ 283 – 283c StGB verurteilt worden sein oder Ihnen gegenüber darf in den letzten 10 Jahren nicht die Restschuldbefreiung erteilt bzw. der Antrag versagt worden sein (§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO i.V.m. §§ 296, 297 InsO).

Die Stundung umfasst in diesem Fall die Kosten des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens (§ 4a Abs. 1 Satz 2 InsO). Für jeden Verfahrensabschnitt erfolgt eine eigene Entscheidung über die Stundung (§ 4a Abs. 3 Satz 2 InsO). Von der Stundung können auch die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts mitumfaßt werden. Die Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgt, wenn die Vertretung durch einen Anwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge notwendig erscheint (§ 4a Abs. 2 InsO). Im Rahmen einer Stundung kann auch der Insolvenzverwalter seinen Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse geltend machen, wenn die Insolvenzmasse nicht zur Kostendeckung ausreicht. Die Stundung wird bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gewährt.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, wesentliche Änderungen Ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Gericht anzuzeigen. Bei einer Änderung der maßgebenden Verhältnisse kann das Gericht dann die Entscheidung über die Stundung und die eventuellen Monatsraten jederzeit ändern.

## **2. Gerichtliche Verfahren**

Das Gericht eröffnet das Insolvenzverfahren mit einem Beschluss, sofern festgestellt werden kann, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Im eröffneten Verfahren erfolgt eine Veröffentlichung des Verfahrens sowohl in der örtlichen Tagespresse (z.B. Südkurier) als auch im Bundesanzeiger. Die Insolvenzordnung gibt dem Gericht jedoch auch die Möglichkeit, die Insolvenz im Internet zu veröffentlichen. Das Gericht bestellt mit dem Eröffnungsbeschluss einen Insolvenzverwalter. Der Verwalter hat zunächst die Insolvenzmasse festzustellen. Im Rahmen eines Prüfungstermins erhalten alle Gläubiger die Gelegenheit ihre Forderungen anzumelden. Diese werden sodann vom Verwalter geprüft und im Prüfungstermin als begründet oder unbegründet vermerkt. Der Verwalter teilt dem Arbeitgeber des Schuldners mit, dass ab sofort das gesamte pfändbare Einkommen des Schuldners auf das Treuhandkonto zu zahlen ist. Wurden alle Forderungen der Gläubiger durch den Verwalter geklärt und konnte die gesamte Insolvenzmasse festgestellt werden, so erfolgt ein Schlusstermin. Im Rahmen dieses Termins hat der Verwalter einen Bericht abzugeben, in dem er die Vermögensverhältnisse des Schuldners darstellt und ein Verteilungsverzeichnis für die angesammelte Insolvenzmasse vorlegt.

## **3. Wohlverhaltensphase mit Restschuldbefreiung**

Mit der Verfahrenseröffnung beginnt die Laufzeit für die Restschuldbefreiung von sechs Jahren. Sofern Sie bereits vor dem 01.01.1997 zahlungsunfähig gewesen sind, beträgt die Wohlverhaltenszeit nur fünf Jahre (siehe hierzu auch: III. Altfallregelung). Während dieses Zeitraumes müssen Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an einen Treuhänder abgeben. Der Treu-

händer sammelt das pfändbare Einkommen auf ein Treuhandkonto und schüttet es jährlich an die Gläubiger aus. Als Anreiz dafür, dass Restschuldbefreiungsverfahren durchzuhalten, werden Ihnen im fünften Jahr vom Treuhänder 10 % und im sechsten Jahr 15 % des pfändbaren Lohnes belassen.

Am Ende der Wohlverhaltensphase erfolgt das Restschuldbefreiungsverfahren. Sofern der Schuldner alle Obliegenheiten erfüllt hat und kein Gläubiger einen begründeten Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellt, wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt. Hinsichtlich der Obliegenheiten im Restschuldbefreiungsverfahren haben wir ein gesondertes Merkblatt verfaßt. Bitte fordern Sie dieses bei unserer Kanzlei an. **Versagungsgründe** für die Restschuldbefreiung können sein:

wenn Sie wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden sind

- in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits Restschuldbefreiung erhalten haben oder Ihnen diese gem. §§ 296, 297 InsO versagt worden ist
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag schuldhaft falsche Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben, um Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- im letzten Jahr vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung oder nach dem Antrag unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet haben
- während des Verfahrens schuldhaft Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten verletzt haben.

Von der Restschuldbefreiung sind ferner Forderungen ausgeschlossen, die aus einer **vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung** stammen (Geldstrafen, Bußgelder, Zwangs- u. Ordnungsgelder).

## **II. Sonderregelung: Abtretungsgläubiger**

Eine Sonderregelung besteht bei Abtretungsgläubigern. Diese sind in einem Insolvenzverfahren vorrangig zu berücksichtigen. Sofern Sie eine Lohnabtretungserklärung abgegeben haben, bitten wir Sie, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass vielen Schuldnern nicht bewusst ist, eine Lohnabtretungserklärung abgegeben zu haben. Gerade bei Kreditverträgen versteckt sich die Abtretungserklärung in einem mehrseitigen Vertragswerk. Sehen Sie daher Ihre Unterlagen genau durch! Sofern ein Gläubiger Abtretungsgläubiger ist, erhält er nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung in der Wohlverhaltensphase innerhalb der ersten zwei Jahre allein das pfändbare Einkommen.

### **III. Die Altfallregelung**

In die Insolvenzordnung wurde eine Altfallregelung aufgenommen. Diese bestimmt, dass für alle Schuldner, die bereits vor dem 01.01.1997 verschuldet waren, die Wohlverhaltensphase anstatt sechs Jahre nur fünf Jahre dauert. Trifft dies für Sie zu, so bitten wir Sie, uns dies gesondert mitzuteilen (siehe anliegendes Informationsblatt). Hierbei bitten wir Sie jedoch auch zu berücksichtigen, dass es wenig Sinn macht, von der Altfallregelung Gebrauch zu machen, wenn Sie erst nach dem Stichtag 01.01.1997 zahlungsunfähig geworden sind und später Verbindlichkeiten eingegangen sind, die Sie nicht mehr begleichen konnten. Insofern würden Sie sich selbst "ans Messer liefern". Damit würden Sie den Gläubigern nämlich klar vor Augen führen, dass Sie trotz Kenntnis Ihrer Zahlungsunfähigkeit mit diesen einen Vertrag geschlossen haben. Eine solche Handlungsweise stellt einen klassischen Eingehungsbetrug dar. Durch einen solchen Vortrag würden Sie ein Strafverfahren regelrecht provozieren.

### **IV. Worauf zu achten ist!**

#### **1. Kontopfändung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Als Schuldner haben Sie möglicherweise schon mit diversen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Erfahrungen gesammelt. Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen sind bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlaubt. Eine dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist die Kontenpfändung. Jeder Gläubiger, der einen Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil, Steuerbescheid, notarielles Anerkenntnis etc.) hat, kann beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen und mit diesem Ihr Konto pfänden. Eine Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird Ihnen zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Bank ist als Drittschuldnerin verpflichtet, das Guthaben an den Gläubiger zu überweisen. Geht auf dieses Konto Ihr Lohn ein, so besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag bei Gericht zu stellen, mit der Maßgabe, dass Ihnen der unpfändbare Teil Ihres Lohnes belassen werden muss. Sofern Sie wünschen, dass wir für Sie diesen Antrag stellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich über die Pfändung zu informieren. Gerne übersenden wir Ihnen auch eine Liste, aus der sich der jeweilige Pfändungsbetrag ergibt (Pfändungsfreigrenzentabelle). Bitte fordern Sie diese Tabelle gesondert bei unserer Kanzlei an.

#### **2. Arbeitgeber**

Eine weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist die Lohnpfändung. Eine Lohnpfändung ist zwar kein Kündigungsgrund (Ausnahme: Arbeitsplatz an wirtschaftlichen Kernpunkten: z.B.

Kassierer, Geschäftsführer, Prokurist etc.). Diese wird verständlicherweise jedoch nicht gerne von Arbeitgebern gesehen. Sie sollten daher frühzeitig Ihren Arbeitgeber über Ihre Schulden und drohende Lohnpfändungen aufklären. Dies ist für das Arbeitsklima wesentlich besser, als wenn Ihr Arbeitgeber erst über den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss von Ihren Schwierigkeiten erfährt.

**Hinweis:** Die Angaben in diesem Merkblatt wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann für den Inhalt keine Gewähr übernommen werden.

Dieses Merkblatt kann selbstverständlich nicht alle Frage beantworten; sollten Unklarheiten oder Fragen bestehen, so zögern Sie nicht, uns zu fragen.

**Anlage:**

- Informationsformular

## Informationsformular

Wir benötigen folgende wichtige Informationen von Ihnen:

**1. Ich war bereits vor dem 01.01.1997 verschuldet und habe danach auch keine neuen Schulden geschaffen:**

a) Ja [ ]

als Nachweis hierfür füge ich bei:

- die Ladung zum Termin zur eidesstattlichen Versicherung,
- einen Vollstreckungsbescheid vor dem 01.01.1997,
- ein Urteil vor dem 01.01.1997,
- einen Sozialhilfebescheid vor dem 01.01.1997 bei oder
- .....

b) Nein [ ]

**2. Ich habe meinen Lohn abgetreten:**

a) Ja [ ] und zwar für Gläubiger: ..... (Name, Anschrift)

b) Nein [ ]

**3. Ich habe eine Immobilie:**

a) Ja [ ] folgende Gläubiger sind im Grundbuch eingetragen:  
..... (Name, Anschrift, Forderung)

b) Nein [ ]

**4. Hinsichtlich meiner Schulden hafte ich alleine, es besteht keine Mithaftung einer anderen Person oder ein Bürge für die Forderungen:**

a) Ja [ ]

b) Nein [ ] für folgende Forderungen besteht eine Mithaftung bzw. ein Bürge:

aa) Gläubiger: .....

Forderung: .....

Mithaftende Person / Bürge (Name, Adresse und Anschrift) .....

bb) Gläubiger: .....

Forderung: .....

Mithaftende Person / Bürge (Name, Adresse und Anschrift) .....